

Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst (Einstellungserlass)

vom 15.12.2021
Gült. Verz. Nr. 7200

Inhaltsübersicht

- 1. Grundsätze**
- 2. Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren**
- 3. Ranglistenverfahren**
- 4. Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung sowie sozialpädagogisches Personal im Unterrichtseinsatz**
- 5. Religionslehrerinnen und Religionslehrer**
- 6. Aufhebung bisherigen Rechts**
- 7. Inkrafttreten**

1. Grundsätze

1.1 Einstellungen in den hessischen Schuldienst werden im Rahmen der nach dem Landeshaushalt verfügbaren Stellen und Mittel, dem schulischen Fachbedarf sowie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen.

Die Auswahl erfolgt entweder über schulbezogene Ausschreibungen, die im Internet veröffentlicht werden, oder über das Ranglistenverfahren, das für die Staatlichen Schulämter zentral von der Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte (ZPM) am Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt durchgeführt wird. Bewerbungen können elektronisch oder in Papierform eingereicht werden. Elektronische Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie über das Bewerberportal unter <https://stellensuche.hessen.de> erfolgen.

Die jeweils im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Stellen für den Schulbereich werden im Stellenzuweisungserlass des Hessischen Kultusministeriums (HKM) nach § 152 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung den Staatlichen Schulämtern zugewiesen.

Die auf die Schulen entfallenden besetzbaren Stellen sind nach Möglichkeit zügig zu besetzen. Sie werden zunächst durch Personallenkungsmaßnahmen wie zum Beispiel Abordnungen und Versetzungen besetzt. Die Staatlichen Schulämter vollziehen diese Personallenkungsmaßnahmen im Benehmen mit den Schulen. Die danach noch unbesetzten Stellen werden nach den im Folgenden beschriebenen Verfahren besetzt.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Art des Einstellungsverfahrens. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung erhält sie oder er die Möglichkeit, im Staatlichen Schulamt vertraulich Einblick in die Bewerbungsranklisten zu nehmen. Dabei ist zu prüfen, ob für den jeweiligen Schulamtsbezirk Bewerbungen von geeigneten (Lehramt, Fächer und

Fachrichtungen) Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderung vorliegen. Menschen mit Schwerbehinderung im Sinne dieses Erlasses sind die Menschen mit Behinderung und die ihnen gleichgestellten Menschen nach § 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234); zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Einstellende Behörden für Einstellungen im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren sind die Schulen, im Ranglistenverfahren die Staatlichen Schulämter.

Die Ermittlung des fächer- und fachrichtungsspezifischen Bedarfs erfolgt durch die Schulen unter Beteiligung des Schulpersonalrates und wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Rahmen einer Fachanforderung im Ranglistenverfahren oder im Rahmen eines Anforderungsprofils im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorgelegt.

1.4 Einstellungen werden grundsätzlich drei Tage vor dem Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr oder zum 1. Februar vorgenommen. Einstellungen sind darüber hinaus jederzeit im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel möglich, wenn Fachbedarf entsteht.

1.5 Die Auswahl für Einstellungen erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung des Hessischen Beamtengesetzes, des zum Einstellungszeitpunktes gültigen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 1. September 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 1. Juli 2020 (TV-H), des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, des SGB IX, des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes, der Abschnitte II und III der Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung –Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte vom 25. Januar 2017 (ABl. S. 102) in den jeweils geltenden Fassungen.

Liegen Bewerbungen von Menschen mit Behinderung vor, so ist ihnen bei gleicher Eignung der Vorzug vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern zu geben.

Das Hessische Kultusministerium informiert die Bundesagentur für Arbeit einmal pro Jahr über die Einstellungstermine und verweist auf die Dokumentation der Einstellungsverfahren auf der Homepage des HKM. Zusätzlich wird der aktuelle Erlass über die Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst elektronisch zur Verfügung gestellt.

1.6 Bewerbungen um Neueinstellung von Lehrkräften, die bereits im hessischen Schuldienst eingestellt sind, sind dann nicht zulässig, wenn die Bewerbung sich auf das gleiche Lehramt bezieht, mit dem sie bereits eingestellt sind. Diese Lehrkräfte müssen am Versetzungsverfahren teilnehmen.

1.7 Die den Bewerberinnen und Bewerbern mitzuteilende Rückäußerungsfrist für die Annahme eines Einstellungsangebotes beträgt drei Werktage nach Zustellung (Übersendung mit einfachem Brief).

1.8 Sofern die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, erfolgen Einstellungen im Beamtenverhältnis und in der Regel mit vollem Beschäftigungsumfang.

Liegen die persönlichen oder beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vor, ist zu prüfen, ob eine Einstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als Beschäftigte oder Beschäftigter - auch mit reduziertem Beschäftigungsumfang - möglich ist.

1.9 Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Befähigung für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht in Hessen erworben haben, benötigen zur Teilnahme an den Einstellungsverfahren eine Anerkennung ihrer Befähigung als Befähigung zu einem Lehramt oder eine Anerkennung ihrer Befähigung als Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer. Für die Anerkennung als Befähigung zu einem Lehramt ist grundsätzlich die Zentralstelle Personalmanagement Lehrkräfte zuständig. Für die Anerkennung als Lehrbefähigung als Fachlehrerin oder Fachlehrer ist grundsätzlich die Hessische Lehrkräfteakademie (LA) – Abteilung I – zuständig. Für das Ranglistenverfahren erfolgt die Prüfung durch die ZPM. Für das schulbezogene Ausschreibungsverfahren muss die Anerkennung spätestens bei der Abgabe der Bewerbung formlos bei der ZPM oder bei Fachlehrerinnen und Fachlehrern bei der LA unter Vorlage beglaubigter Kopien der Abschlüsse beantragt werden. Der Bescheid über die Anerkennung kann im Fall einer elektronischen Bewerbung als eingescanntes Dokument, ansonsten als Kopie als Ergänzung zur Bewerbung nachgereicht werden. Auf die erfolgte Antragstellung ist in der Bewerbung hinzuweisen.

1.10 Als Erste Staatsprüfung im Sinne dieses Erlasses gelten alle Hochschulabschlüsse, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unmittelbare Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind.

Als Zweite Staatsprüfung im Sinne dieses Erlasses gelten alle Prüfungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland, mit deren Bestehen die Befähigung für Laufbahnen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erworben wird.

1.11 Für eine Bewerbung im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren sind im Fall einer elektronischen Bewerbung die üblichen Bewerbungsunterlagen wie Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen, der Bescheid über die Anerkennung sowie detaillierte Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeiten über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen und Voraussetzungen als eingescannte Dokumente hochzuladen. Im Fall einer papiergebundenen Bewerbung sind diese Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Staatlichen Schulämter können Unterlagen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern auf dem elektronischen Bewerbungsweg als eingescannte Dokumente hochgeladen wurden, bei Bedarf in Papierform nachfordern.

Für das Ranglistenverfahren sind, sofern die Bewerbung nicht elektronisch erfolgt, die vorgegebenen Bewerbungsformulare unter <https://kultusministerium.hessen.de> abrufbar oder bei der ZPM anzufordern und vollständig ausgefüllt in einfacher Ausfertigung zusammen mit dem Lebenslauf, Kopien der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie eventuell weiteren Nachweisen zur Berechnung von Bonuspunkten einzureichen. Bei einer elektronischen Bewerbung sind die im vorhergehenden Satz genannten Schriftstücke als eingescannte Dokumente hochzuladen. Die ZPM kann elektronisch übermittelte Dokumente bei Bedarf in Papierform nachfordern.

Bei Annahme eines Einstellungsangebotes sind sowohl beim schulbezogenen Ausschreibungsverfahren als auch beim Ranglistenverfahren unabhängig vom Bewerbungsweg beglaubigte Kopien der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen nachzureichen.

1.12 Einstellungen im Rahmen einer berufsbegleitenden Qualifizierung bleiben vom Einstellungserlass unberührt.

2. Schulbezogenes Ausschreibungsverfahren

2.1 Im Rahmen eines schulbezogenen Ausschreibungsverfahrens formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Ausschreibung einschließlich des spezifischen Anforderungsprofils und legt nach Anhörung des Schulpersonalrates und der örtlichen Schwerbehindertenvertretung die Stellenausschreibung dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor.

2.2 Das Staatliche Schulamt prüft die Rechtmäßigkeit der Stellenausschreibung und nimmt die Veröffentlichung im Internet unter <https://stellensuche.hessen.de> vor. Die Aktualisierung der Ausschreibungen im Internet erfolgt direkt nach der entsprechenden Freigabe.

2.3 Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen mindestens eine Woche.

2.4 Kann im schulbezogenen Ausschreibungsverfahren keine geeignete Bewerberin oder kein geeigneter Bewerber gefunden werden, wird das Verfahren abgebrochen. Eine erneute Ausschreibung mit im Bedarfsfall verändertem Anforderungsprofil kann zur Erweiterung des Bewerberkreises vorgenommen werden.

Sollten keine geeigneten Bewerbungen für bestimmte Fächer oder Fachrichtungen vorliegen – dies gilt auch für Bewerbungslisten im Ranglistenverfahren und Bewerbungslisten im besonderen Verfahren zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation nach den §§ 53 bis 65 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) in der jeweils geltenden Fassung – kann die erneute Stellenausschreibung nach Satz 2 auch für Bewerberinnen und Bewerber mit universitärem Abschluss, der kein Bachelorabschluss ist, oder mit einem akkreditierten Masterabschluss oder mit einer Ersten Staatsprüfung geöffnet werden, sofern deren Qualifikation aus fachwissenschaftlicher Sicht dem gesuchten Unterrichtsfach oder der gesuchten Fachrichtung entspricht. Die Abteilung I der Hessischen Lehrkräfteakademie prüft die Eignung der vorgelegten Qualifikationsnachweise und benennt gegebenenfalls Qualifizierungsmaßnahmen.

Die diesem Kreis angehörenden Personen sind im Beschäftigtenverhältnis nach den jeweils geltenden Eingruppierungsregelungen einzustellen. Bewerbungen von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern haben bei der Auswahl Vorrang.

Die Abteilung I der Hessischen Lehrkräfteakademie führt eine Datenbank geeigneter Bewerberinnen und Bewerber, die bei Bedarf abgefragt werden kann.

2.5 Bewerbungen sind elektronisch über das Bewerberportal unter <https://stellensuche.hessen.de> oder papiergebunden an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu

richten. Durch Nachweise ist zu belegen, dass die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllt werden. Die das schulbezogene Ausschreibungsverfahren betreffenden Vorgaben nach Nr. 1.11 sind zu beachten.

Die eingegangenen Bewerbungen werden im Staatlichen Schulamt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Anforderungsprofil (Lehramt, Fächer, beamtenrechtliche Voraussetzungen) geprüft, in SAP HCM erfasst und zusammen mit den aus dem System erzeugten Auswertungslisten nach Abschluss der Bewerbungsfrist unmittelbar an die auswählende Schule weitergeleitet. Liegen Bewerbungen von Lehrkräften mit Behinderung vor, informiert das Staatliche Schulamt die örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie die Gesamtschwerbehindertenvertretung entsprechend.

2.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sichtet die eingegangenen Bewerbungen nach folgenden Kriterien:

- Übereinstimmung der Bewerbung mit dem Anforderungsprofil,
- Berücksichtigung der in Nr. 1.5 und 3.4 bis 3.8 genannten Kriterien.

Danach entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Anhörung des Schulpersonalrates, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und, bei Bewerbungen von Menschen mit Behinderung, der Schwerbehindertenvertretung, ob eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich ist oder ob ein Überprüfungsverfahren erforderlich ist. Bei Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind diese nach § 165 Satz 3 SGB IX zu einem Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern ihnen nicht offensichtlich die fachliche Eignung fehlt.

2.7 Ist eine Auswahlentscheidung nach Aktenlage möglich, dann entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern unter Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung.

Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung bereitet das Staatliche Schulamt die Einstellung durch die Schule vor und informiert die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnet die Ernennungsurkunde und händigt diese aus.

2.8 Wird ein Überprüfungsverfahren erforderlich, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Aktenlage fest, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl kommen und lädt diese Personen zu einer Überprüfung vor einem Überprüfungsgremium in die Schule ein. Haben sich Menschen mit Behinderung beworben, sind sie einzuladen. Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 165 Satz 4 SGB IX). Ob die fachliche Eignung offensichtlich fehlt, ist an dem mit der Stellenausschreibung bekannt gemachten Anforderungsprofil zu messen.

In der Einladung zu dem Überprüfungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber darauf hingewiesen, dass etwaige Kosten, die durch die Einladung verursacht werden, nicht erstattet werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter organisiert das Überprüfungsverfahren, lädt die Mitglieder des Überprüfungsremiums dazu ein, legt ihnen rechtzeitig und umfassend alle Bewerbungsunterlagen vor und erläutert die Auswahl der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber. Danach wird das Überprüfungsverfahren durchgeführt.

Die Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Zusammensetzung des Überprüfungsremiums, die Reihenfolge der auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber und die Überprüfungsgespräche sind zu protokollieren.

Alle Mitglieder des Überprüfungsremiums unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

2.9 Dem Überprüfungsremium gehören an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz),
- ein weiteres Schulleitungsmitglied, sofern nicht vorhanden, die Abwesenheitsvertreterin oder der Abwesenheitsvertreter oder eine unbefristet beschäftigte Lehrkraft der Schule,
- ein Mitglied des Schulpersonalrates nach § 62 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes,
- die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für Lehrkräfte entsprechend den Vorgaben des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes,
- bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit Behinderung ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung, sofern eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach § 178 SGB IX nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Im Überprüfungsverfahren ist von den festgelegten Gesprächs- und Bewertungsschwerpunkten auszugehen. Es ist allen Bewerberinnen und Bewerbern ein gleicher und ausreichend großer Zeitraum einzuräumen; es sind jeweils die gleichen Fachthemen zur Beantwortung oder Diskussion zu stellen, um einen Vergleich zu ermöglichen. Die Regelungen zu Nachteilsausgleichen für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung nach Teil III der Teilhabeleitlinien sind hierbei zu beachten.

2.10 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt dem Staatlichen Schulamt die beabsichtigte Entscheidung mit einem die Entscheidung begründenden Auswahlbericht zur rechtlichen Prüfung vor und entscheidet danach im Benehmen mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern und nach Beteiligung des Schulpersonalrates, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Lehrkräfte sowie bei Bewerbung von Menschen mit Behinderung der Schwerbehindertenvertretung abschließend.

Das Staatliche Schulamt bereitet die Einstellung durch die Schule vor und informiert die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber im Auftrag der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterzeichnet die Ernennungsurkunde und händigt diese aus.

3. Ranglistenverfahren

3.1 Im Ranglistenverfahren richten Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung zu einem Lehramt ihre Bewerbungen elektronisch über das Bewerberportal unter <https://stellensuche.hessen.de> oder papiergebunden in einfacher Ausfertigung an die ZPM. Die das Ranglistenverfahren betreffenden Vorgaben nach Nr. 1.11 sind zu beachten.

Bewerbungen zur Aufnahme in die Rangliste sind nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses jederzeit möglich. Die Aufnahme in die Rangliste erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Bearbeitung der vollständig vorliegenden Bewerbungsunterlagen. Wurde der Bewerberin oder dem Bewerber das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss noch nicht ausgehändigt, ist die Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle als unbeglaubigte Kopie oder im Falle einer elektronischen Bewerbung als hochgeladenes Dokument zunächst ausreichend. Sowohl bei einer elektronischen als auch einer papiergebundenen Bewerbung ist das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen bis spätestens zum 5. August oder 5. Februar, von allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach Erhalt als Kopie bei der ZPM nachzureichen oder im Falle einer elektronischen Bewerbung als Dokument hochzuladen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen können abweichend von der Regelung des vorhergehenden Absatzes ihre Bewerbung bereits ab dem Zeitpunkt einreichen, zu dem sie sich für die Zweite Staatsprüfung oder den gleichwertigen Abschluss angemeldet haben.

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen gilt in Lehrämtern, in denen das Hessische Kultusministerium Mangelfächer definiert oder einen Lehrkräftemangel festgestellt hat:

Diese Bewerbungen werden aktiv gesetzt, sobald der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle vorgelegt wird.

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Landes Hessen gilt in Lehrämtern, in denen das Hessische Kultusministerium keine Mangelfächer definiert oder keinen Lehrkräftemangel festgestellt hat

- für die Einstellung zum Schuljahresbeginn:

Die Bewerbungen werden drei Wochen vor Beginn der hessischen Sommerferien aktiv gesetzt, sofern die Bewerbungen spätestens bis zum 15. Mai der ZPM vorgelegt wurden und der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle vorgelegt wird, die spätestens vier Wochen vor den hessischen Sommerferien dort eingegangen sein muss.

- für die Einstellung zum Schulhalbjahresbeginn:

Die Bewerbungen werden mit Beginn der hessischen Weihnachtsferien, spätestens jedoch am 5. Januar aktiv gesetzt, sofern die Bewerbungen spätestens bis zum 15. November der ZPM vorgelegt wurden und der ZPM durch die Bewerberinnen und Bewerber eine vorläufige Bescheinigung der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle vorgelegt wird, die spätestens eine Woche vor Beginn der hessischen Weihnachtsferien dort eingegangen sein muss.

3.2 Die Bewerbungen werden in der ZPM geprüft, in SAP HCM erfasst und in das Verfahren aufgenommen. Auf Grundlage der Gesamtnotenwerte, die sich aus den erbrachten Leistungen in den Ersten und Zweiten Staatsprüfungen oder gleichgestellten Abschlüssen sowie möglichen Bonus- und Maluspunkten ergeben, werden bedarfsbezogen elektronisch Ranglisten erstellt. Diese werden dem jeweiligen Fachbedarf entsprechend lehramtsspezifisch, schulamts- oder landesbezogen, jeweils nach Fächern und Fachrichtungen und im Bedarfsfall gesondert für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung ausgewiesen.

3.3 Bewirbt sich eine Lehrkraft mit Behinderung im Ranglistenverfahren, sind durch die Schulämter, für die ein Einsatzwunsch abgegeben wurde, der jeweiligen Gesamtschwerbehindertenvertretung, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und dem jeweiligen Gesamtpersonalrat die Daten auf Grundlage eines SAP-Berichts zur Verfügung zu stellen. Die Lehrkraft mit Behinderung wird von den zuständigen schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten in den beiden von ihr höchstpriorisierten Schulamtsbezirken einmalig zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Kosten, die der Lehrkraft mit Behinderung im Zusammenhang mit dem Vorstellungsgespräch entstehen, nicht erstattet werden. Die jeweils zuständige Gesamtschwerbehindertenvertretung ist zum Vorstellungsgespräch ebenfalls einzuladen. Das Gespräch ist durch ein Protokoll zu dokumentieren. Nach Abschluss des Gesprächs sind das Datum und der Name der oder des Gesprächsführenden der ZPM zur Dokumentation in SAP mitzuteilen.

3.4 Maßgebend für die Einordnung in die Rangliste ist der wie folgt berechnete gewichtete Gesamtwert g:

$$g = 4 \times n_1 + 7 \times n_2 + 4,0$$

Dabei bedeutet

- n_1 die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung und
- n_2 die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung,

jeweils abgerundet auf eine Dezimalstelle.

3.5 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die neben der Befähigung zu einem Lehramt durch Zusatzprüfung eine Befähigung zu einem weiteren Lehramt erworben haben, wird bei einer Bewerbung im zusätzlich erworbenen Lehramt der gewichtete Gesamtwert g wie folgt berechnet:

$$g = 4 \times n_3 + 7 \times n_2 + 4,0$$

Dabei bedeutet n_3 die Gesamtnote der Zusatzprüfung, jeweils abgerundet auf eine Dezimalstelle.

3.6 Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Befähigung mit der Befähigung zu einem Lehramt gleichgestellt wurde, ist zur Ermittlung des gewichteten Gesamtwerts g die von der Hessischen Lehrkräfteakademie ermittelte Anerkennungsnote des im Diplom ausgewiesenen Prädikats, abgerundet auf eine Dezimalstelle, zu übernehmen, mit dem Faktor 11 zu multiplizieren und die Zahl 4,0 hinzu zu addieren. Ent-

spricht das Prädikat nicht den Notenskalen, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland verwendet werden, ist eine Umrechnung nach dem sogenannten Bayerischen Notenschlüssel vorzunehmen.

3.7 Bei der Festsetzung des Ranglistenplatzes wird der Bewerberin oder dem Bewerber

- für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen, die durch eine Bewährungsfeststellung der Schulleiterin oder des Schulleiters bestätigt wurde, mit mindestens acht Wochenstunden in einem Schulhalbjahr oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von insgesamt 15,0,

- für eine nachgewiesene erfolgreiche Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen vergleichbaren Einrichtungen, die durch eine Bewährungsfeststellung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung bestätigt wurde, mit mindestens acht Wochenstunden in mindestens zwei Schulhalbjahren oder einem entsprechenden Zeitraum ein Bonus von 1,5 bis zu einem maximalen Bonus von 7,5,

- für eine nachgewiesene abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ein Bonus von 2,0 bis zu einem maximalen Bonus von 4,0,

- für eine sonstige nachgewiesene mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit ein Bonus von einmalig 2,0 - das Merkmal "berufliche Tätigkeit" erfüllt auch, wer nachweist, dass sie oder er zwei Jahre lang selbstständig einen eigenen Familienhaushalt mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person geführt hat - ,

- für einen nachgewiesenen weiteren Hochschulabschluss oder eine nachgewiesene abgeschlossene Promotion ein Bonus von jeweils 2,0 bis zu einem maximalen Bonus von insgesamt 4,0

auf den gewichteten Gesamtwert g angerechnet.

Insgesamt können maximal 15,0 Bonuspunkte angerechnet werden.

Bewerberinnen und Bewerbern, die mehr als fünf Jahre hintereinander keine Unterrichtstätigkeit an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen mit mindestens acht Wochenstunden über einen Zeitraum von insgesamt mindestens zwei Halbjahren wahrgenommen haben, wird ab dem sechsten Jahr von den bis dahin für Unterrichtstätigkeit erworbenen Bonuspunkten pro Jahr, in dem sie weiterhin keine Unterrichtserfahrung im genannten Umfang sammeln, ein Malus von 1,0 Punkten abgezogen.

Menschen mit Behinderung sind dann von dieser Malusregelung ausgenommen, wenn die geforderte Unterrichtstätigkeit nachweislich aus Gründen der Behinderung nicht erbracht werden konnte.

Ebenso von der Malusregelung ausgenommen sind Personen, die die geforderte Unterrichtstätigkeit nachweislich aufgrund der Betreuung eines oder mehrerer im eigenen Familienhaushalt lebenden Kindes oder Kinder oder aufgrund der Betreuung eines oder mehrerer pflegebedürftigen Familienangehörigen nicht erbringen konnten. Im Fall der Kinderbetreuung gilt die Befreiung von der Malusregelung nur für einen Elternteil und beträgt für jedes Kind drei Jahre. Im Fall der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger gilt die Befreiung von der Malusregelung nur für eine pflegende Person und nur für die Dauer der Pflege.

3.8 Bei der Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Eignung und gleicher Fächerkombination werden soziale Gesichtspunkte berücksichtigt.

Soziale Gesichtspunkte sind:

- Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX,
- verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Ableistung von Wehr-, Zivil- oder Bundesfreiwilligendienst oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres - die Regelungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung -,
- verzögerter Ausbildungsabschluss durch die Geburt eines Kindes (Mutterschutz oder nachgewiesene Elternzeit),
- Unterhaltsverpflichtung für mindestens ein Kind und kein regelmäßiges sozialhilfeunabhängiges Familieneinkommen.

Vorrang genießen Bewerberinnen und Bewerber mit einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX.

Weiterhin erhalten diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ein Vorrangmerkmal, die wegen der Versorgung von Kindern oder – nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses – zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind.

3.9 An Bewerberinnen und Bewerber, die 15,0 Bonuspunkte für erfolgreiche Unterrichtstätigkeit gesammelt und damit den Maximalbonus für Unterrichtstätigkeit erreicht haben, kann vorrangig ein Einstellungsangebot vergeben werden. Der Vorrang gilt gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern mit weniger Bonuspunkten. Pro Schuljahr steht für die Vergabe von Stellen auf diesem Weg ein Kontingent zur Verfügung, das vom Hessischen Kultusministerium festgelegt wird und maximal 100 Stellen beträgt.

3.10 Die Bewerbungen beziehen sich grundsätzlich auf eine landesweite Einstellung. Bewerberinnen und Bewerber können zusätzlich nach eigener Prioritätensetzung gezielt Dienstbezirke von Staatlichen Schulämtern angeben, auf die sich ihre Bewerbung vorrangig beziehen soll. Diese Bewerbungen gelten jeweils für den gesamten ausgewählten Dienstbezirk der Staatlichen Schulämter. Die angegebenen Prioritäten werden bei Einstellungsangeboten vorrangig berücksichtigt.

Sollten in den Schulamtslisten für bestimmte Lehrämter, Fächer, Fachrichtungen oder Fachkombinationen keine Bewerbungen vorliegen, kann Personen aus der schulamtsübergreifenden Rangliste ein Einstellungsangebot gemacht werden. Bei Ablehnung eines solchen Einstellungsangebotes verfällt der Anspruch auf ein weiteres Angebot im laufenden Verfahren nach Nr. 3.14 nicht und es wird kein Malus nach Nr. 3.13 vergeben.

3.11 Bei Anforderung einer Einstellung im Ranglistenverfahren muss die Schulleiterin oder der Schulleiter zunächst die örtliche Schwerbehindertenvertretung nach § 178 SGB IX beteiligen. Das zuständige Schulamt informiert anschließend die Gesamtschwerbehindertenvertretung bezüglich der Einstellungsanforderung. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen ist zu dokumentieren. Nach erfolgter Beteiligung wird die Einstellungsanforderung an die ZPM weitergeleitet, die die Hauptschwerbehindertenvertretung diesbezüglich informiert.

3.12 Die Rangliste wird einmal jährlich zum 15. März bereinigt. Dabei werden alle Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt, die vor dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind und

nicht durch eine Wiederbewerbung verlängert wurden. Im Fall einer elektronischen Bewerbung können die jeweiligen Bewerbungen auf elektronischem Weg aufrechterhalten werden. Im Fall einer papiergebundenen Bewerbung ist es so lange erforderlich, diese papiergebunden mittels einer Kurzbewerbung aufrechtzuerhalten, bis das Bewerberportal unter <https://stellensuche.hessen.de> den elektronischen Weg dafür öffnet. Alle Bewerbungen, die nach dem 1. August des Vorjahres eingegangen sind, werden automatisch in die neu erstellte Rangliste übernommen.

Ergänzungen oder Änderungen von Ranglistenbewerbungen sind jederzeit möglich.

3.13 Bewerberinnen und Bewerber, die ein Einstellungsangebot ablehnen oder nicht fristgerecht annehmen, wird von ihren erworbenen Bonuspunkten pro Ablehnung ein Malus von 3,0 Punkten abgezogen. Ausgenommen sind die Fälle, bei denen eine Ablehnung erfolgt, weil ein anderes Schulamt aus Gründen der Unterrichtskontinuität gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber eine Einstellungszusage ausgesprochen hat. Der Rangplatz 1 zum Zeitpunkt dieser Zusage muss von dem Schulamt, das das Zweitangebot ausspricht, nachprüfbar dokumentiert werden.

Vom Abzug des Malus kann abgesehen werden, wenn Menschen mit Behinderung das Einstellungsangebot nachweislich aus Gründen der Behinderung oder wenn Bewerberinnen und Bewerber das Angebot nachweislich aus familiären Gründen nicht wahrnehmen können.

Maluspunkte nach Satz 1 werden auch von erst später erworbenen Bonuspunkten abgezogen.

3.14 Wird ein Einstellungsangebot in der in Nr. 1.7 festgelegten Frist nicht angenommen, besteht für den Zeitraum von einem Jahr ab dem Datum des Einstellungsangebotes kein Anspruch auf ein weiteres Angebot. Bei besonderem Fachbedarf zur Sicherstellung der Unterrichtskontinuität kann ein weiteres Angebot erfolgen.

3.15 Die Regelungen nach 3.13, Absatz eins und drei sowie 3.14 finden keine Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die ein Einstellungsangebot ablehnen, welches mit einer sofortigen Beurlaubung in den Privatschuldienst verbunden ist.

4. Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung sowie sozialpädagogisches Personal im Unterrichtseinsatz

4.1 Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung in musisch-technischen, arbeits-technischen, technologischen oder sozialpädagogischen Fächern können nur im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens nach Nr. 2 eingestellt werden.

Die in Nr. 1.5 genannten gesetzlichen Regelungen und Kriterien sind zu beachten.

4.2 Die Einstellung von sozialpädagogischem Personal im Unterrichtseinsatz erfolgt wie bei Lehrkräften entweder über das schulbezogene Ausschreibungsverfahren oder über das Ranglistenverfahren. Für das Ranglistenverfahren gelten für die Bewerbungsfristen und die Einstellungstermine die entsprechenden Regelungen für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber entsprechend. Die in Nr. 3.8 und 3.14 genannten Regelungen und Kriterien sind zu beachten. Im Falle einer Stellenausschreibung gilt Nr. 2 entsprechend.

Unabhängig vom Verfahren sind die in Nr. 1.5 genannten gesetzlichen Regelungen und Kriterien zu beachten.

Als sozialpädagogisches Personal im Unterrichtseinsatz im Sinne dieses Erlasses gelten die unter den folgenden Rechtsgrundlagen genannten Personengruppen:

- § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 402) in der jeweils geltenden Fassung und
- Nr. 1 der Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung.

5. Religionslehrerinnen und Religionslehrer

5.1 Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere Personen, die kirchliche Bedienstete sind und denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, können im Rahmen von Gestellungsverträgen im Schuldienst beschäftigt werden.

5.2 Vor der Beschäftigung ist die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers durch das Staatliche Schulamt festzustellen.

6. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Erlass Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst vom 18. Januar 2016 (ABl. S. 18) wird zum 01.01.2022 aufgehoben.

7. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 15.12.2021

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Prof. Dr. Lorz